



1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-R. 8)

§ 8 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Grundbedarf

Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Die Sozialhilfe hat nicht die Aufgabe, zur Finanzierung eines gewohnten Lebensstandards beizutragen.

2.1 Kopfquote

Der Regierungsrat stuft die Unterstützungen nach der Grösse des Haushaltes ab (§ 6 Abs. 3 SHG i.V.m. § 9 SHV). Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufwendungen des täglichen Bedarfes in einem Mehrpersonenhaushalt für den Einzelnen geringer sind als in Einpersonenhaushalten. Wohnen unterstützte Personen zusammen mit nicht-unterstützten Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss § 9 Abs. 1 SHV reduziert (Kopfquote, § 9 Abs. 2 SHV). Das bedeutet, dass die Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach Köpfen aufgeteilt wird.

2.2 Umfang des Grundbedarfs

Der Grundbedarf umfasst alle notwendigen Lebenshaltungskosten. § 8 SHV zählt eine Reihe von Rechtstiteln auf, die im Grundbedarf enthalten sind. Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Zwei dieser Rechtstitel bedürfen der näheren Erläuterung.

2.2.1 Haushaltsverbrauchsmaterial

Als Haushaltsverbrauchsmaterial gilt auch der Ersatz der Haushaltsgegenstände für den täglichen Gebrauch in Küche und Haushalt (z.B. Pfannen, Küchengeräte, Bügeleisen, Staubsauger etc.).

2.2.2 "Ähnliches"

Als "Ähnliches" können beispielsweise gelten: Ausweise, Sonnenbrillen, etc.



(Fortsetzung von Seite 1)

2.3 Mass des Grundbedarfs ohne Haushalt

2.3.1 Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung

Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung besteht kein Anspruch auf eine Pauschale. Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf (inkl. U-ABO) richtet sich gemäss § 10 Abs. 1 SHV nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens 360 Franken. Bei Personen ohne Haushalt können bei gegebenen Voraussetzungen weitere notwendige Aufwendungen im Sinne von § 15 SHV gewährt werden.

2.3.2 Personen ohne Niederlassung im Kanton

Bei Personen ohne Niederlassung im Kanton richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen, die eine menschenwürdige Existenz sicherstellen. Das bedeutet, dass ausschliesslich eine Notunterstützung gewährt wird.